



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.732/4-I/10/87

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sonderabfallgesetz ge-
ändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Zl.	30.GEM9.87
Datum:	22. JULI 1987
Verteilt	22. Juli 1987 <i>Hof</i>

D. Zellinek

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates
anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
BGBl. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sonderabfallgesetz geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 14. Juli 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Malousek



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.732/4-I/10/87

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Termin:

24. Juli 1987!

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Sonderabfallgesetz ge-
 ändert wird;
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 25. Mai 1987,
 Zl. I-31.035/20-3/87, beeht sich das Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert
 wird, vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen An-
 laß gibt:

A. Allgemein

1. Grundsätzlich bestehen Zweifel dahingehend, daß mit der gegenständlichen im Entwurf vorliegenden Novelle zum Sonderabfallgesetz die Probleme der Sonderabfallentsorgung in Österreich gelöst werden können. Dagegen ist anzunehmen, daß die vorgesehene "Betriebsbewilligung für alle Einrichtungen zur Sammlung oder Beseitigung von Sonderabfällen" sowie die Ausfuhrbewilligung zu einer beträchtlichen zusätzlichen Bürokratisierung führen würden.

Um dem dringend notwendigen Bedarf an Sonderabfalldeponien in Österreich zum Durchbruch zu verhelfen, erscheint aus ho. Sicht die Einräumung der Möglichkeit einer Enteignung zwecks Errichtung solcher Anlagen begrüßenswert.

./. .

- 2 -

2. Allgemein gesehen muß bedauert werden, daß auch mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf die Gelegenheit versäumt wurde, im geltenden Sonderabfallgesetz bestehende terminologische und formale Ungenauigkeiten zu beseitigen.

So wurde aufgrund des § 16 des geltenden Sonderabfallgesetzes mit der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 19. Jänner 1984 über die Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen, BGBI.Nr. 52/1984, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die ÖNORM S 2101 für verbindlich erklärt. Diese beinhaltet unter Bezug auf den Sonderabfallkatalog der ÖNORM S 2100 jene Sonderabfälle, die aufgrund ihrer schädlichen Eigenschaften einer besonderen Behandlung und deshalb einer Überwachung bedürfen (Überwachungsbedürftige Sonderabfälle). Damit hat der Gesetzgeber den gesamten Inhalt der ÖNORM S 2101 zu geltendem Recht gemacht, somit also über den materiellen Inhalt hinaus auch ihre Formalseite, die sich ihrerseits der in den ÖNORMEN S 2000 bis S 2006 bestimmten Begriffe bedient.

Sämtliche genannten ÖNORMEN wurden im Rahmen des Fachnormenausschusses 157 "Abfallwirtschaft" geschaffen, in welchem auch Mitarbeiter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie Mitglieder sind, woraus sich zumindest eine inoffizielle Zustimmung auch dieses Ressorts zu den Arbeitsergebnissen des FNA 157 ableiten läßt.

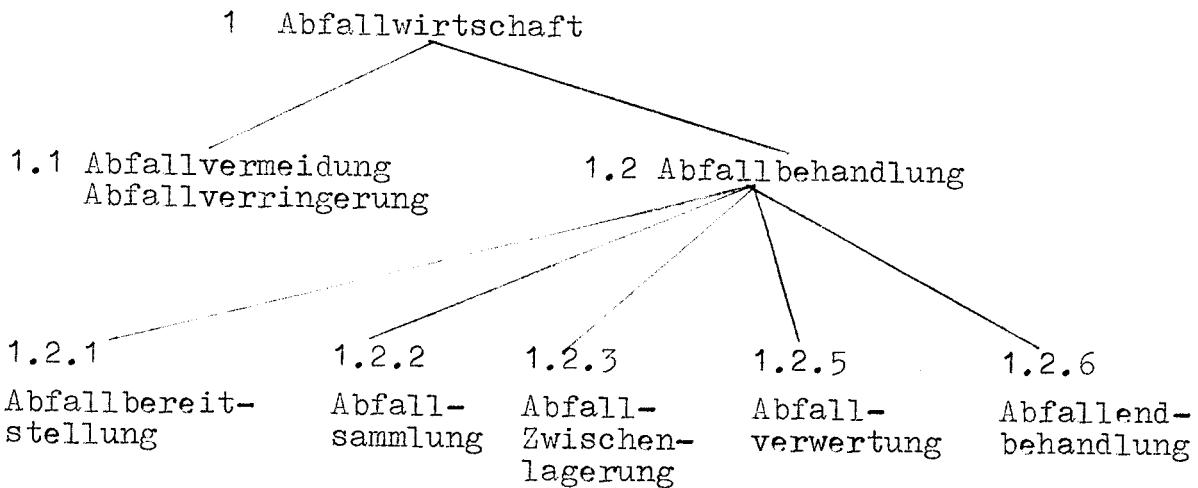
Eine der Grundlagen für den Aufbau des Begriffsgebäudes der Abfallwirtschaft war die Berücksichtigung der physikalischen Unmöglichkeit einer "Beseitigung" von Materie ("beseitigen: machen, daß etwas nicht mehr vorhanden ist", Quelle: Der große Duden, Band 10: Bedeutungswörterbuch, Ausgabe 1970).

Dementsprechend sieht auch die ÖNORM 2001 "Abfallwirtschaft - Benennungen und Definitionen" Ausgabe vom 1. Juli 1985 folgendes Begriffsgebäude vor:

./. .

- 3 -

Begriffsplan



Der an Stelle des zugegeben allgemein verwendeten Begriffes "Beseitigung" normierte Begriff wäre demnach "Endbehandlung", der wie folgt definiert wird: "Einsatz mechanisch-physikalischer, chemischer und elektrochemischer, biologischer oder thermischer Verfahren zur Umwandlung in gasförmige Stoffe oder zur Erleichterung der geordneten Ablagerung von Abfällen (z.B. durch Reduktion des Volumens oder durch Hygienisierung) und schließlich die direkte geordnete Ablagerung von Abfällen."

Die vorstehende Überlegung hat seinerzeit auch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bewogen, in Abweichung vom Erstentwurf, der als Kurzbezeichnung den Begriff "Sonderabfallbeseitigungsgesetz" trug, das geltende Gesetz "Sonderabfallgesetz" zu bezeichnen.

Im nunmehr vorliegenden Novellierungsentwurf scheint nicht nur weiterhin der Begriff "Beseitigung" bzw. "beseitigen" auf, vielmehr wurden mit der Änderung gemäß Ziffer 9 im § 9 Abs. 2 der dort vorgesehene Begriff "Behandlung" durch den unkorrekten Begriff "Beseitigung" ersetzt.

./.

- 4 -

Neben einer generellen Durchforstung des Textes des gelgenden Sonderabfallgesetzes in terminologischer Hinsicht – neben "Beseitigung" wäre auch im § 2 Abs. 1 lit. b der Begriff "Erfassung" mit dem § 5 Abs. 1 zu harmonisieren, wo offensichtlich synonym von "Sammlung" gesprochen wird – hätte noch folgende textliche Ungenauigkeit des gelgenden Sonderabfallgesetzes bereinigt werden können:

§ 2 Abs. 2 definiert die Beseitigung von Sonderabfällen im Sinne dieses Bundesgesetzes dahingehend, daß sie insbesondere deren Verwertung, Ablagerung oder sonstige Behandlung umfaßt. In § 3 Abs. 4 wird jedoch als Sonderabfallbeseitiger derjenige bezeichnet, der Sonderabfälle verwertet, ablagert oder sonst behandelt. Die Auslassung des Wortes "insbesondere" hier läßt die Frage offen, was damit im § 2 Abs. 2 gemeint ist.

3. Über diese terminologischen Überlegungen hinaus sei hier lediglich darauf hingewiesen, daß diese Novelle Gelegenheit geboten hätte, darüber zu befinden, ob in Anlehnung an das "Verwertungsgebot" des Bundesdeutschen Abfallgesetzes die eher allgemein gehaltene Bestimmung des § 5 Abs. 4, wonach bei der schadlosen "Beseitigung" von Sonderabfällen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Sonderabfälle, deren Verwertung möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, einer zweckentsprechenden Verwertung zugeführt werden, in eine verpflichtende Regelung umgewandelt hätte werden können.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Art. I Z 6 (§ 6):

Im Abs. 1 des Entwurfes wird nunmehr die Formulierung "mit der Vollziehung betrauten Behörden" verwendet. Abs. 2 spricht jedoch weiterhin von "den Organen". Konsequenterweise müßte auch hier die Formulierung gemäß Abs. 1 angewendet werden.

./. .

- 5 -

Zu Art. I Z 11 (§ 11 Abs. 3 bis 6):

Die hier vorgesehene Erweiterung des § 11 wird in dieser Form abgelehnt, da sie die schon derzeit herrschende Doppelgleisigkeit bei gewerblichen Sammlern und Beseitigern nur verschärfen würde. Die in den neuen Abs. 3 bis 6 des § 11 vorgesehenen Voraussetzungen sind ohnehin praktisch nur solche, die bei gewerblichen Sammlern und Beseitigern schon anlässlich der Begründung einer Gewerbeberechtigung zum Tragen kommen, insbesondere dann, wenn, wie von ho. geplant, das Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger zum konzessionierten Gewerbe erklärt wird. Dies gilt sinngemäß auch für die Entziehung solcher Gewerbeberechtigungen.

Angesichts der auch im Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung festgelegten Zielsetzung der Verwaltungsvereinfachung sollte vielmehr festgelegt werden, daß § 11 des Sonderabfallgesetzes nur für nicht gewerbliche Sammler und Beseitiger gilt, wobei auch § 13 des Sonderabfallgesetzes anzupassen wäre. Nur unter dieser Voraussetzung kann von ho. der zur Diskussion gestellte § 11 mit seinen neuen Abs. 3 bis 6 akzeptiert werden.

Zu Art. I Z 12 (§ 11a):

Für die hier vorgesehene Einfügung eines § 11a betreffend den "Sonderabfallbeauftragten" gelten sinngemäß die zu Art. I Z 11 gemachten Ausführungen, da die Gewerbeordnung 1973 ohnehin den gewerberechtlichen Geschäftsführer regelt.

Zu Art. I Z 13 (§ 14):

Der Entfall der im geltenden § 14 Abs. 1 erster Satz enthaltenen Einschränkung, daß nur solche Anlagen einer Bewilligung bedürfen, die im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen dienen, wird in den Erläuterungen damit begründet, daß an alle Sonderabfalldeponien und Beseitigungsanlagen gleiche Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen zu stellen sind und die derzeit gegebene Ungleich-

./. .

- 6 -

behandlung daher sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Ob die vorgesehene Ausweitung auf alle Anlagen zur Sammlung, Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen, ausgenommen jener des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, auch verfassungsrechtlich gedeckt ist, darauf wird in den Erläuterungen nicht eingegangen und erscheint nach ho. Ansicht fraglich. Die abschließende Beurteilung dieser Frage müßte dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorbehalten bleiben. Die weiteren im § 14 des vorliegenden Gesetzentwurfes gegenüber der geltenden Fassung vorgenommenen Änderungen werden in den Erläuterungen ebenfalls nicht näher begründet. Offensichtlich stehen diese Änderungen in Zusammenhang mit der Einfügung des § 14a.

Im § 14 Abs. 1 sollte es aus terminologischen Gründen heißen: "Die Herstellung (Errichtung) von Anlagen" Dementsprechend sollte es im § 14 Abs. 3 heißen: "Bei der Erteilung einer Bewilligung (Genehmigung) der Herstellung (Errichtung) von Anlagen".

Im § 14 Abs. 2 sollte es statt "die Bestimmungen" besser heißen: "diese Bestimmungen".

Zu Art. I Z 14 (§ 14):

Diese Bestimmung sieht für alle im § 14 genannten Anlagen eine eigene Betriebsbewilligung vor. Dazu ist grundsätzlich folgendes zu bemerken:

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, die die Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen regeln, betreffen nicht nur die Errichtung, sondern auch den Betrieb der Anlage. Wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können, kann die Behörde gemäß § 78 Abs. 2 GewO 1973 im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen; sie kann zu diesem Zweck auch einen Probebetrieb zulassen oder anordnen.

./. .

- 7 -

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf würde zu diesem bewährten Verfahren nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ein unklares Verfahren nach den Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes treten:

Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Landeshauptmann eine Betriebsbewilligung zu erteilen hat, sind keine anderen als die Voraussetzungen für die Erteilung der Errichtungsbewilligung, nämlich die Bedachtnahme auf § 5 Abs. 1 und 2 des Sonderabfallgesetzes. Die Möglichkeit der Vorschreibung eines Probebetriebes und der Vorschreibung von Auflagen ist dem § 78 Abs. 2 GewO 1973 nachgebildet.

Die Aufnahme des § 14a würde daher für gewerbliche Betriebsanlagen und für Anlagen, die dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, zu Doppelgleisigkeiten und Vollziehungsschwierigkeiten sowie zu einem nach ho. Ansicht unnötigen Verwaltungsaufwand führen. Die vorgeschlagene Vorgangsweise steht jedenfalls auch den nach dem Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung im Bereich des Gewerberechts gebotenen Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung entgegen.

Da aus den angeführten Gründen gegen den geplanten § 14a und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des § 14 des Sonderabfallgesetzes stärkste ho. Bedenken bestehen, werden die in Rede stehenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs abgelehnt.

Aus der Sicht des Bergbaus gibt die beabsichtigte Regelung noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Gemäß dem in das Sonderabfallgesetz neu einzufügenden § 14a soll der Betrieb von Anlagen zur Sammlung, Lagerung und Be seitigung von Sonderabfällen auch dann einer Bewilligung des Landeshauptmannes bedürfen, wenn die Errichtung einer solchen Anlage gemäß § 14 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes keiner gesonderten Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf, etwa wenn hiefür eine entsprechende Bewilligung nach bergrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

./.
www.parlament.gv.at

- 3 -

Gemäß § 146 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 bedarf jedoch nicht nur die Errichtung (Herstellung) der dort genannten Bergbauanlagen der bergbehördlichen Bewilligung, sondern immer auch deren Betrieb (Benützung). Diese Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn keine Gefährdung von Personen und dem Bewilligungsgeber nicht zur Benutzung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung der Umwelt zu erwarten ist. Auf öffentliche Interessen (§ 146 Abs. 6 des Berggesetzes 1975) ist Bedacht zu nehmen (siehe § 146 Abs. 2 leg.cit.).

Gemäß § 197 des Berggesetzes 1975 unterliegt der Bergbau, soweit hiefür nicht die Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der Bergbehörden. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes haben die Bergbehörden die Einhaltung des Berggesetzes 1975, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen, besonders soweit sie, u.a., den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen und den Schutz von Sachen und den Umweltschutz betreffen (siehe § 198 Abs. 1 leg.cit.). Im Abs. 2 des § 203 leg.cit. ist in diesem Zusammenhang vorgesehen, daß die Berghauptmannschaft, nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden, dem Bergbauberechtigten, Fremunternehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen aufzutragen hat, wenn durch im § 2 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 genannte Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremden Sachen, besonders Gebäuden, Straßen, Eisenbahnen, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet werden oder eine Gefährdung zu befürchten ist.

Die im § 14 a des Sonderabfallgesetzes in der Fassung des Art. I Z 14 des Entwurfs vorgesehene zusätzliche Bewilligung des Landeshauptmannes für die dort genannten Anlagen ist daher, soweit es sich hiebei um Bergbauanlagen handelt, deren Betrieb

- 9 -

(Benützung) gemäß den bergrechtlichen Bestimmungen der bergbehördlichen Bewilligung bedarf, sowohl aus kompetenzrechtlichen Überlegungen, als auch aus verwaltungsökonomischen Gründen unbedingt abzulehnen.

Zu Art. I Z 14 (§14b):

Zum § 14 b des Entwurfes betreffend die Enteignung für die Errichtung von Anlagen zur Sammlung, Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen, einschließlich der erforderlichen Zufahrten, wird aus bergbaulicher Sicht folgendes bemerkt:

a) Wenngleich die Bedeutung der Errichtung von Anlagen zur Sammlung, Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen und die damit zusammenhängenden Probleme bei der Standortwahl nicht verkannt werden, so sind doch Sonderabfallanlagen – im Gegensatz zum Bergbau – nicht absolut standortgebunden. Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen kann nämlich nur dort erfolgen, wo diese in der Natur vorkommen. Somit ist die absolute Standortgebundenheit ein Wesenselement des Bergbaus überhaupt. Im Hinblick darauf, sowie wegen der mit dem Bergbau verbundenen spezifischen Gefahren und des daraus resultierenden Erfordernisses entsprechender Sicherheitsvorkehrungen sollten Grundstücke, die Bergbauzwecken dienen, von der Enteignung für die oben genannten Zwecke ausgenommen werden. Der Abs. 1 des § 14 b sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden:

"Grundstücke, die Bergbauzwecken dienen, sind von der Enteignung ausgeschlossen."

b) Wie bereits oben ausgeführt, zeichnet sich der Bergbau durch seine absolute Standortgebundenheit aus. Mineralische Rohstoffe sind nicht reproduzierbar, ihr Vorrat ist nur begrenzt und sie können in Zeiträumen, die selbst für weiteres menschliches Planen in Betracht kommen, nicht ergänzt werden. Ein Unterbleiben der Gewinnung müßte daher zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung volkswirtschaftlicher Interessen führen. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sollte daher auch auf Grundstücke, die als Gewinnungsstätten mineralischer

- 10 -

Rohstoffe in Betracht kommen, Bedacht genommen werden. Der Abs. 2 des § 14 b sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden:

"Auf die Standortgebundenheit von Vorkommen mineralischer Rohstoffe ist Bedacht zu nehmen."

- c) Die Eigentumsverhältnisse bezüglich der mineralischen Rohstoffe sind unterschiedlich. Bergfreie mineralische Rohstoffe sind dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen und können von jedem, der bestimmte berggesetzliche Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden (siehe hiezu § 1 Z 9 des Berggesetzes 1975). Bundeseigene mineralische Rohstoffe stehen im Eigentum des Bundes, dem das Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht von Gesetzes wegen zu steht (siehe hiezu § 1 Z 10 und § 76 Abs. 1 des Berggesetzes 1975). Nur grundeigene und sonstige mineralische Rohstoffe sind Eigentum des Grundeigentümers (siehe hiezu § 1 Z 11 und 12 des Berggesetzes 1975). Das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe und auch nicht auf die Hohlräume (Poren, Klüfte) der Kohlenwasserstoffträger (siehe hiezu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Berggesetzes 1975), was für deren Nutzung für die Speicherung von Erdgas von Bedeutung ist. Die Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte (einschließlich des Aneigungsrechtes hinsichtlich bergfreier mineralischer Rohstoffe) werden durch Verleihung bezüglicher Bergbauberechtigungen erworben. Sofern es sich um grundeigene mineralische Rohstoffe handelt, benötigt man für deren Aufsuchung und Gewinnung Schurf- bzw. Gewinnungsbewilligungen (siehe die §§ 88 und 94 des Berggesetzes 1975), die sich jedoch im Rahmen der privatrechtlichen Verhältnisse halten müssen (Grundeigentum, Abbauverträge mit den Grundeigentümern).
- Wegen der dargestellten, sehr unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse an den mineralischen Rohstoffen und den daraus resultierenden sehr unterschiedlichen Rechtsverhältnissen

- 11 -

zwischen dem Grundeigentümer und dem Bergbauberechtigten erscheint es zur Wahrung der Interessen des Bergbaus erforderlich, daß dem Bergbauberechtigten im Enteignungsverfahren ausdrücklich Parteistellung zuerkannt wird.

Darüber hinaus sollte auch die zuständige Berghauptmannschaft gehört werden. Der Abs. 4 des § 14 b sollte daher um folgenden Satz erweitert werden:

"Werden durch die Enteignung Bergbauberechtigungen berührt, sind der Bergbauberechtigte und die zuständige Berghauptmannschaft zu hören. Der Bergbauberechtigte hat im Verfahren Parteistellung."

Darüber hinaus gibt die vorliegende Entwurfsfassung eines § 14 b des Sonderabfallgesetzes zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Gemäß Abs. 5 letzter Satz der genannten Entwurfsbestimmung soll mit Anrufung des Gerichtes die verwaltungsbehördliche Entscheidung hinsichtlich des das Mehrbegehren abweisenden Teiles außer Kraft treten. Damit soll - nach den Erläuterungen - verhindert werden, daß der Enteignete auf Grund der Anrufung des Gerichtes unter Umständen schlechter gestellt ist, als er ohne diese wäre. Dies erscheint zwar rechtspolitisch wünschenswert, praktisch erscheint die genannte Entwurfsbestimmung jedoch verfehlt, da sie nicht berücksichtigt, daß auch der Enteigner das Gericht anrufen können soll und zwar, weil die bescheidmäßige zuerkannte Entschädigung zu hoch sei. Da nach der genannten Entwurfsbestimmung nur der ein Mehrbegehren abweisende Teil des verwaltungsbehördlichen Erkenntnisses außer Kraft treten soll, könnte der vom Enteigner bekämpfte Teil dieses Erkenntnisses vom Gericht nicht überprüft werden. Im Abs. 4 des § 14 b sollte es statt "und dessen d/ingliche und obligatorische Berechtigte" besser heißen: "und die an dem Gegenstand der Enteignung d/inglich oder obligatorisch Berechtigten."

- 12 -

Zu Art. I Z 15 (§ 17 Abs. 2):

Es wird angeregt zu überprüfen, ob der Übergang von einer 3 Monats-Frist zu einer ".....Tages" Frist nicht unüberwindliche Probleme für die Unternehmer bezüglich der Einhaltung dieser Bestimmung aufwerfen wird.

Zu Art. III:

Zur Gestaltung der Vollziehungsklausel im Art. III des vorliegenden Gesetzentwurfes wird auf die Punkte 20, 21 und 70 der Legistischen Richtlinien 1979 hingewiesen. Dementsprechend müßte zunächst in einer eigenen Ziffer des Art. I § 25 des Stammgesetzes entsprechend geändert werden, wobei auch auf die durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 78/1987 geänderte Bezeichnung einiger Bundesministerien Bedacht zu nehmen wäre. Zu beachten ist ferner, daß es entsprechend der in Art. I Z 13 vorgesehenen Änderung des § 14 des Sonderabfallgesetzes im § 25 Abs. 2 nunmehr richtig heißen müßte: "§ 14 Abs. 2". Weiters ist im § 25 Abs. 2 lediglich § 1 Z 1 und 2, nicht jedoch § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 zitiert. Im Art. III Abs. 2 wäre zu bestimmen, daß sich die Vollziehung des Art. I nach § 25 des Sonderabfallgesetzes in der durch dieses Bundesgesetz geänderten Fassung richtig: Art. III Abs. 3 würde sich dabei erübrigen.

C. Zu den Erläuterungen:

1. In den Erläuterungen zu Art. I Z 12 müßte es in der dritten Zeile des letzten Absatzes statt "Geschäftsführer" "Sonderabfallbeauftragter" heißen.
2. In den Erläuterungen zu Art. I Z 13 erscheint in der zweiten Zeile des ersten Absatzes das Wort "Deponien" überflüssig.
3. Im ersten Absatz der Erläuterungen zu Art. II fehlt am Ende des Satzes das Wort "wurde".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 14. Juli 1987

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J e l i n e k

